

ALLGEMEINE LEISTUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER FA. KARL BERGER CNC-MASCHINENBAU GMBH

Karl Berger CNC.Maschinenbau GmbH Am Moos 1 A-5310 Mondsee

Die allgemeinen Leistungs- und Lieferbedingungen (im Folgenden auch ALLB genannt) der Fa. Karl Berger CNC-Maschinenbau GmbH (im Folgenden auch Unternehmen genannt) gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen des Unternehmens zu Auftraggebern.

1) Angebote

Die vom Unternehmen gelegten Anbote erfolgen aufgrund von Konstruktionszeichnungen des Auftraggebers. Die der Bearbeitung zugrunde liegenden Kalkulationen stellen grundsätzlich Zeitkalkulationen dar und beinhalten die Maschineneinsatzzeiten und Rüstzeiten. Im Falle der Notwendigkeit zur Anschaffung von Sonderwerkzeug sind die Anschaffungskosten in der Kalkulation aufgrund der angefragten und beauftragten Stückzahlen beinhaltet (siehe auch Punkt B 8). Bei Änderungen von Bearbeitungsschritten, welche zu einer Mehrleistung führen, ist die Beistellung entsprechender Konstruktionszeichnungen seitens des Auftraggebers erforderlich und erfolgt die allenfalls sich hieraus ergebende Mehrpreisverrechnung über die anteilige Mehrarbeitszeit unter Zugrundelegung des ursprünglich kalkulierten Bearbeitungspreises. Der angebotene Preis gilt für die angebotene Stückzahl! Die Angebotspreise verstehen sich ab Haus des Unternehmens ohne Versicherung.

2) Programmierungs- und Vorrichtungskosten

Die Programmierungs- und Vorrichtungskosten werden gesondert verrechnet. Die erstellten Programme , Vorrichtungen und Sonderwerkzeuge verbleiben im Eigentum des Unternehmens. Die Programmier- und Vorrichtungskosten sind auch dann in voller Höhe vom Auftraggeber zu bezahlen, falls es zu einer Reduktion des Auftragsumfanges laut ursprünglichem Angebot kommen sollte.

3) Zahlungsbedingungen / Inkassospesen

Die Zahlungsbedingungen werde im Angebot bekannt gegeben und werden mit Auftragserteilung durch den Auftraggeber verbindlich.

Im Falle der nicht fristgerechten oder vollständigen Bezahlung werden pro Mahnung Mahnspesen in Höhe von \in 10,00 zuzüglich Mehrwertssteuer vereinbart.

Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen für Unternehmergeschäfte verrechnet.

Der Auftraggeber erklärt des weiteren sämtliche im Zusammenhang mit der Einbringlichmachung der Forderung auflaufenden Kosten einschließlich Inkassospesen in seine Zahlungsverpflichtung bei Schad- und Klagloshaltung des Auftragnehmers zu bezahlen.

4) Toleranzen

Die in den Konstruktionszeichnungen angegebenen Toleranzen gelten als vereinbart. Für den Fall des Über- oder Unterschreitens von Toleranzen ist der Auftraggeber zur Abnahme und Vollzahlung auch dann verpflichtet, wenn das Produkt trotzdem verwendbar ist.

5) Rügepflicht

Der Auftraggeber hat das vom Unternehmen bearbeitete Produkt umgehend zu überprüfen und zwar in angemessener Zeit. Für den Fall von Bemängelungen, welche auf Bearbeitungsfehler des Unternehmens zurückzuführen sind, ist das bemängelte Stück nach Wahl des Unternehmens an dieses zurückzustellen zum Zwecke der Nachbearbeitung oder aber steht dem Unternehmen das Recht zu, allfällige Nachbearbeitungen bei einem Fremdunternehmen durchführen zu lassen oder Ersatz zu liefern.

6) Bearbeitung von Produkten die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden

Eine Materialprüfung durch das Unternehmen erfolgt nicht, ausgenommen es sind oberflächliche Fehler sofort erkennbar. Das Unternehmen haftet nicht für Haarrisse, Gussfehler (Lunker) Härte oder Qualität des Materials. Sollten sich im Zuge der Verarbeitung Mängel an Gussprodukten herausstellen, wird dies dem Auftraggeber mitgeteilt und hat dieser die Gewährleistungsansprüche abzuwickeln. Allenfalls deshalb auflaufende Arbeitszeiten oder Umrüstkosten sind vom Auftraggeber zu begleichen.

7) Materiallieferung im Auftrag des Auftraggebers

Für den Fall, dass der Auftraggeber das Unternehmen beauftragt, das zu bearbeitende Material einzukaufen, verpflichtet sich der Auftraggeber, die vom Unternehmen beauftragten

Überlieferungen zu bezahlen, einerseits um mögliche Ausschussprodukte damit abzudecken sowie Ausschussprodukte infolge Nichteinhaltung von vorgegebenen Toleranzen. Die überlieferten Teile sind, sofern sie maßgenau hergestellt sind, vom Auftraggeber zu übernehmen und zu bezahlen.

8) Gewährleistung / Markierung

Der Unternehmer haftet für die ordnungsgemäße Bearbeitung der zur Bearbeitung übergebenen Produkte im Rahmen der aufgrund der Konstruktionszeichnungen und Bearbeitungsvorgaben des Auftraggebers der üblichen Toleranzen.



ALLGEMEINE LEISTUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

DER FA. KARL BERGER CNC-MASCHINENBAU GMBH

Grundsätzlich werden die vom Unternehmen bearbeiteten Teile markiert um eine Identifizierung im Falle von Reklamationen oder Gewährleistungsansprüchen zu ermöglichen. Sofern der Auftraggeber eine Markierung der vom Unternehmen bearbeiteten Teile nicht zulässt, entfällt jegliche Gewährleistungsverpflichtung des Unternehmers mangels Identifikationsmöglichkeiten.

9) Ausschuss / Bekanntgabe der Überliefermenge

Abhängig von der Anzahl der zu bearbeitenden Produkte hat das Unternehmen dem Auftraggeber die Anzahl der Halbfertigprodukte bekannt zu geben, um allfällige Ausschussproduktionen abzudecken. Das Unternehmen wird im Rahmen eines schriftlich zu legenden Angebotes oder der Auftragsbestätigung die zu überliefernden Mengen dem Auftraggeber bekannt geben und ist diese für beide Vertragsparteien verbindlich. Sollten die zu bearbeitenden Produkte vom Auftraggeber beigestellt werden, wird die ausschussbedingte Minderlieferung in Stückzahlen oder Prozenten in der Auftragsbestätigung oder Angebot bekannt gegeben und ist bei Einhaltung dieser sich ergebenden Minderlieferung der Auftraggeber nicht berechtigt, Abzüge vom vereinbarten Werklohn vorzunehmen oder die Materialkosten in Rechnung zu stellen oder die Kosten einer allfälligen Nachproduktion.

Sollte eine Überlieferung im vorgegebenen Ausmaß an Halbfertigprodukten durch den Auftraggeber nicht möglich sein oder nicht erfolgen, hat das Risiko möglicher Fehlproduktionen des Unternehmens der Auftraggeber zu tragen und hat keinen Anspruch auf Nachlieferungen oder Ersatz.

10) Auftragseinschränkungen / Sonderwerkzeuge

Bei Reduktion der Stückzahl des ursprünglich erteilten Auftrages oder der Kalkulation zugrundegelegten Stückzahl an zu bearbeitenden Produkten, ist der Auftraggeber verpflichtet, den ursprünglich vereinbarten Bearbeitungsbetrag zu bezahlen, abzüglich Eigenersparnis des Unternehmens. Für den Fall, dass Sonderwerkzeuge angeschafft wurden und es zu einer Reduktion des ursprünglichen Auftrages oder der dem Angebot zugrundegelegten Stückzahlen kommt, sind die Anschaffungskosten von Sonderwerkzeug vom Auftraggeber in voller Höhe zu bezahlen, da die Anschaffung von Sonderwerkzeug in den angebotenen oder beauftragten Stückzahlen inkludiert ist.

11) Zurückbehaltungsrecht

Falls Leistungen des Unternehmens durch den Auftraggeber nicht bezahlt oder nicht vollständig bezahlt wurden, ist der Unternehmer berechtigt, bei Folgeaufträgen das Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

Teillieferungen sind jeweils nach Lieferung und Rechnungslegung zur Zahlung fällig, sofern keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

12) Ausschließlichkeit der ALLB

Die Leistungs- und Lieferbedingungen des Auftraggebers, Auftragnehmers (Subunternehmers) oder Lieferanten sind mit Akzeptanz dieser Allgemeinen Kauf- und Lieferbedingungen des Unternehmers rechtsunwirksam.

13) Versand / Versicherungen

Grundsätzlich sind die vom Unternehmen bearbeiteten Produkte vom Auftraggeber beim Unternehmen abzuholen. Sollte der Auftraggeber die Zusendung der Produkte oder Versendung verlangen, so hat dieser dem Unternehmen die Versendungsart mitzuteilen. Sollte eine derartige Mitteilung nicht erfolgen, ist das Unternehmen berechtigt, die Versandart auf Kosten des Auftraggebers zu bestimmen und eine angemessene Versicherung für die zu versendenden Produkte abzuschließen, es sei denn, es erfolgt eine gegenteilige Weisung des Auftraggebers. Die Kosten des Versandes und der Versicherung sind in der Kalkulation und in den Angebotspreisen nicht enthalten und vom Auftraggeber gesondert zu bezahlen.

14) Verpackung / Lademittel

Grundsätzlich erfolgt die Kalkulation durch das Unternehmen ohne Verpackung und Lademittel. Die Kosten der Verpackung und der Lademittel werden gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Auftraggeber zu bezahlen.

Sollte die Versendung auf Paletten, Gitterboxen, etc. erfolgen, sind die Lademittel binnen Monatsfrist auszutauschen oder sind vom Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist zum marktüblichen Preis zu bezahlen.

15) Rechtswahl

Für das gegenständliche Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht, das UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

16) Gerichtsstand / Erfüllungsort

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis unterwerfen sich die Vertragsparteien der ausschließlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Mondsee oder des Landesgerichtes Salzburg unter Ausschluss jedes anderen in- oder ausländischen Gerichtsstandes. Erfüllungsort ist Mondsee am Sitz des Unternehmens.